

**VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG FÜR EMITTENTEN
ZUR AUFNAHME VON FINANZINSTRUMENTEN IN
DAS VIENNA ESG SEGMENT DER WIENER BÖRSE AG**

An die
Wiener Börse AG

Name des Emittenten:
(Firmenwortlaut lt. Firmenbuch und Standort/Sitz)

Wallnerstraße 8
1010 Wien
AUSTRIA

Name des Wertpapiers und ISIN:

Alle Finanzinstrumente begeben unter einem Framework: Name und Datum des Frameworks idjgF:

Der Emittent nimmt das Regelwerk „Vienna ESG Segment“ idjgF zustimmend zur Kenntnis und verpflichtet sich zur Einhaltung der im Regelwerk in der jeweils geltenden Fassung angeführten Aufnahmekriterien und Aufnahmefolgepflichten während der Dauer des aufrechten Bestandes der Teilnahme am „Vienna ESG Segment“. Der Emittent nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die WBAG jederzeit berechtigt ist, die im Regelwerk „Vienna ESG Segment“ festgelegten Aufnahmekriterien und Aufnahmefolgepflichten einseitig abzuändern. Der Emittent ist im Falle der Änderung der im Regelwerk „Vienna ESG Segment“ festgelegten Aufnahmekriterien und Aufnahmefolgepflichten seitens der WBAG zur Einhaltung der in der jeweils gültigen Fassung des Regelwerks „Vienna ESG Segment“ enthaltenen Aufnahmekriterien und Aufnahmefolgepflichten verpflichtet.

Die WBAG sagt zu und verpflichtet sich, mögliche Änderungen des Regelwerkes „Vienna ESG Segment“ dem Emittenten rechtzeitig vorweg anzukündigen und zur Kenntnis zu bringen und den Emittenten Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen. Die WBAG wird die in den Stellungnahmen enthaltenen Vorbringen der Emittenten entsprechend würdigen und soweit möglich berücksichtigen.

Änderungen der im Regelwerk „Vienna ESG Segment“ festgelegten Aufnahmekriterien und Aufnahmefolgepflichten werden dem Emittenten schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Emittent nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Änderung schriftlich Widerspruch erhebt.

Der Emittent ermächtigt die WBAG, seinen Namen und sein Logo (zusammen die "Marken") ausschließlich für das „Vienna ESG Segment“ und/oder in Broschüren im Zusammenhang mit dem „Vienna ESG Segment“ in positiver und illustrativer Weise zum Zwecke der Kundenreferenz zu verwenden und wiederzugeben. Der Emittent kann die WBAG jederzeit auffordern, das Logo ganz oder teilweise von der Website oder den Broschüren der WBAG zu entfernen.

Der Emittent sichert zu, dass er alle in dieser Erklärung gemachten Zusicherungen und alle hier genannten Anforderungen während der aufrechten Aufnahme des Finanzinstruments im „Vienna ESG Segment“ der WBAG einhalten wird. Der Emittent verpflichtet sich, die WBAG (per E-Mail an bonds@wienerboerse.at) unverzüglich über alle Änderungen der in dieser Erklärung gemachten Angaben zu informieren.

Der Emittent nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die WBAG keine Haftung für Schäden, die aus oder im Zusammenhang mit fehlerhaften, unrichtigen, unvollständigen oder irreführenden Angaben des Emittenten entstehen, übernimmt. Sollte die WBAG von wem auch immer wegen der Veröffentlichung der fehlerhaften, unrichtigen, unvollständigen oder irreführenden Angaben des Emittenten in Anspruch genommen und zur Zahlung von Schadenersatz verpflichtet werden, so verpflichtet sich der Emittent, die WBAG diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Die WBAG haftet dem Emittenten

**VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG FÜR EMITTENTEN
ZUR AUFNAHME VON FINANZINSTRUMENTEN IN
DAS VIENNA ESG SEGMENT DER WIENER BÖRSE AG**

im Übrigen für Schäden jedenfalls nur dann, wenn ihren Organen, Gehilfen und sonst von ihr eingesetzten Personen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Eine Haftung der WBAG für Folgeschäden und für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Die WBAG haftet jedenfalls nicht für verschuldensunabhängige Schäden sowie für solche Schäden, die durch Störung des Betriebes infolge Höherer Gewalt oder zufolge von ihr nicht zu vertretender Ereignisse veranlasst werden. Weiters haftet die WBAG für Schäden, die durch Störungen des Betriebes veranlasst werden, nur dann, wenn die Störung grob schuldhaft herbeigeführt wurde. In jedem Fall der Fahrlässigkeit ist ein allfälliger Schadenersatzanspruch gegen WBAG der Höhe nach mit EUR 10.000,-- begrenzt.

Das Rechtsverhältnis zwischen WBAG und Emittent unterliegt österreichischem Recht. Alle Streitigkeiten zwischen dem Emittenten und der WBAG, die aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und/oder allen darauf basierenden Rechtsgeschäften entstehen, einschließlich solcher über den Abschluss, die Rechtswirksamkeit, die Änderung und die Beendigung dieses Vertrages und/oder allen darauf basierenden Rechtsgeschäften, sind ausschließlich von einem aus drei Schiedsrichtern bestehenden Schiedsgericht endgültig zu entscheiden. Jeder der beiden Streitparteien macht einen Schiedsrichter namhaft. Der Schiedsrichter der klagenden Partei ist in der Schiedsklage zu benennen; der Schiedsrichter der beklagten Partei ist zugleich mit der Übersendung der Schiedsklagebeantwortung an den Kläger binnen vier Wochen nach Zustellung der Schiedsklage mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben, widrigenfalls er auf Antrag der klagenden Partei vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien binnen weiterer zweier Wochen bestellt wird. Wenn sich die beiden Schiedsrichter nicht binnen vier Wochen nach Bekanntgabe des zweiten Schiedsrichters an den Kläger, bei Ersatzbestellung an beide Streitparteien, über die Person eines Obmannes einigen, erfolgt die Bestellung durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien. Gleiches gilt auch für Ersatzbestellungen aus anderen Gründen. Ort des Schiedsverfahrens ist Wien, die Schiedssprache ist Deutsch. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der österreichischen Zivilprozessordnung. Das Schiedsgericht hat österreichisches materielles Recht (einschließlich des österreichischen Internationalen Privatrechts) anzuwenden. Der Schiedsspruch ist tunlichst binnen 6 Monaten ab Konstituierung des Schiedsgerichts zu fällen. Die Entlohnung der Schiedsrichter erfolgt unter Heranziehung der Ansätze der TP3 RATG zuzüglich Einheitssatz. Der Vorsitzende ist nach TP3B zu entlohnen, die anderen Schiedsrichter nach TP3A, wobei dieser Ansatz für die jeweils erste Verhandlungsstunde einmal und für jede weitere Verhandlungsstunde ein halbes Mal zum Ansatz kommt. Für die Verfassung des Schiedsspruches gebührt allen Schiedsrichtern gemeinsam der zweifache Ansatz nach TP3C. Zu diesen Sätzen kommen noch allfällige Barauslagen. Damit sind alle Honoraransprüche der Schiedsrichter abgegolten. Die Kosten der Parteienvertretung werden vom Schiedsgericht gemäß den Bestimmungen des RATG festgesetzt. Für die Verfahrenskosten, insbesondere die Schiedsrichterhonorare und die Kosten der Parteienvertretung, gelten die §§ 41 ff ZPO sinngemäß.

Ort, Datum**firmenmäßige Zeichnung des Emittenten**

(rechtsverbindliche Unterschrift(en) mit Namensangabe in Blockschrift und Geschäftsstampiglie)